ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1980,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstelle 60.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 11, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/350/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 22. Februar 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstelle 60.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 11, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft unterliegt einem mengenmäßigen Gemeinschaftskontingent, das durch Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission vom 30. Dezember 1977 [1], bestätigt durch Verordnung (EWG) Nr. 255/78 des Rates vom 7. Februar 1978 [2], zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, dieses Kontingent entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Der betreffende Industriesektor hat mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und das mit den obengenannten handelspolitischen Maßnahmen angestrebte Ziel in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammmenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 [3], insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Taiwan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 18. Februar 1980 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.02 B (NIMEXE-Kennziffern 60.02-50, 60, 70, 80) (Kategorie 11)	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

[1] ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
[2] ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1980

Für die Kommission

Christopher TUGENDHAT

Mitglied der Kommission